



**erbio**



# Hinweise für Ihr Einzeltestament

## Hinweise zum Erstellen eines Einzeltestaments

Kurz gesagt ist Ihr Testament der Verteilungsplan für Ihren Nachlass, der Ihren Wünschen und Ihrem Gerechtigkeitsempfinden entspricht.

Bei erbio finden Sie die wesentlichen Bausteine und Formulierungsbeispiele, mit denen Sie die Details Ihres Nachlass-Verteilungsplans ausgestalten können.

Ein "Einzeltestament" (auch bezeichnet als "eigenhändiges Testament"), ist ein Testament, das von einer einzelnen Person bzw. nur von Ihnen alleine erstellt wird, nur Ihren Willen ausdrückt, nur von Ihnen unterschrieben wird und nicht die Zustimmung einer anderen Person erfordert.

Das Einzeltestament unterscheidet sich vom gemeinschaftlichen Testament bzw. Ehegattentestament (auch Berliner Testament genannt), welches von Ehepartnern oder Lebenspartnern gemeinsam verfasst und unterschrieben wird. Zum Berliner Testament können Sie im entsprechenden Bereich bei erbio mehr erfahren.

Auch verheiratete Personen mit Kindern und Enkelkindern können Einzeltestamente verfassen. Gegenüber gemeinschaftlichen Testamenten bieten Einzeltestamente zum Beispiel mehr Flexibilität bei Änderungswünschen und mehr individuelle Unabhängigkeit. Sobald sich die Lebenssituation ändert oder Ihre Sichtweise auf Ihren Nachlass und Angehörige, können Sie das Einzeltestament jederzeit widerrufen, ändern oder neu aufsetzen.

Auf den folgenden Seiten erläutern wir Ihnen schrittweise, wie Sie mit unseren Bausteinen arbeiten, um zu Ihrem Wunschtestamente zu gelangen.

## Bereiten Sie sich vor

Wir empfehlen Ihnen, die folgenden Schritte durchzugehen, bevor Sie Ihr erstes Testament mit unseren Bausteinen selber schreiben.

### 1 Was wünschen Sie sich für Ihren Nachlass?

Überlegen Sie sich in Ruhe, was Ihr Nachlass bewirken soll, zum Beispiel:

- Möchten Sie zuerst den überlebenden Partner absichern?
- Möchten Sie, dass Ihre Kinder gut versorgt sind?
- Möchten Sie, dass es keinen Streit unter den Hinterbliebenen gibt?
- Möchten Sie, dass Ihre Nachkommen möglichst wenig Aufwand und Sorgen mit Ihrem Nachlass haben?
- Sollen bestimmte Personen besondere Zuwendungen bekommen, zum Beispiel um eine gute Ausbildung zu erhalten?
- Möchten Sie Vereine oder Organisationen oder hilfsbedürftige Personen unterstützen?
- Wünschen Sie sich, dass Personen, die Sie bis zum Lebensende betreut und gepflegt haben, etwas zukommt?
- Wünschen Sie sich Betreuung für Ihre Tiere auch über Ihren Tod hinaus?

Schreiben Sie in Ruhe auf, was Ihnen wichtig ist und bringen Sie Ihre Wünsche in die richtige Reihenfolge. Im Testament können Sie dafür Sorgen, dass Ihre Wünsche und Prioritäten bei der Verteilung und Verwendung Ihres Nachlasses berücksichtigt werden.

### 2 Kennen Sie Ihre gesetzliche Erbfolge - wer erbt was, falls es kein Testament gibt

Mit der Erbfolge-Analyse von erbio können Sie ermitteln, wer per Gesetz Ihre Erbinnen und Erben sind, falls es kein Testament gibt. Falls Sie mit der gesetzlichen Erbfolge einverstanden sind, brauchen Sie kein Testament.

Die gesetzliche Erbfolge passt jedoch nur selten. Falls es mehr als einen Erben gibt, bilden diese eine Erbengemeinschaft und können nur gemeinsam entscheiden, wer was erhalten soll. Dies führt schnell zu Streit. Gelingt keine Einigung, muss beispielsweise die gemeinsam geerbte Immobilie, möglicherweise unter Wert, zwangsversteigert werden.

Ohne ein Testament können Sie außerdem bestimmten Personen, die Sie zum Beispiel lange gepflegt haben, nichts aus Ihrem Nachlass zukommen lassen, da der gesamte Nachlass nach Ihrem Tod auf Ihre Erben übergeht und diese entscheiden, was damit geschieht.

Ihre gesetzliche Erbfolge zu kennen ist außerdem wichtig, um Pflichtteile zu erkennen. Enge Angehörige (üblicherweise der Ehepartner, die Eltern, eigene Kinder und Enkel) erhalten aus Ihrem Nachlass einen bestimmten Betrag als Pflichtteil, selbst wenn Sie diese Personen in Ihrem Testament nicht als Erben einsetzen. Der Pflichtteil beträgt 50% des Erbes, das diese Personen nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten hätten.

Hätte Ihr Sohn zum Beispiel 300.000€ nach der gesetzlichen Erbfolge geerbt, beträgt sein Pflichtteil nur 150.000€, falls Sie ihn nicht im Testament als Erben einsetzen.

Die Erbfolge-Analyse von erbio weist Sie darauf hin, ob es in Ihrer Erbfolge Pflichtteile gibt und wie hoch diese sind.

### 3 Erstellen Sie Ihr Vermögensverzeichnis

erbio bietet Ihnen eine umfangreiche Vorlage, um Ihr Vermögen strukturiert zu erfassen, zum Beispiel Bankguthaben, Fahrzeuge, Immobilien, wertvolle Gegenstände. Gehen Sie detailliert und nach aktuellen Werten vor, die Sie zu diesem Zweck schätzen können.

Schon beim Aufschreiben Ihres Vermögens haben Sie vielleicht Ideen, welche Verteilung Ihnen sinnvoll erscheint und welche Personen welche Gegenstände erhalten sollten. Vielleicht haben Ihre Angehörigen früher einmal besonderes Interesse an einem Gegenstand gezeigt. Oder sie erinnern sich daran, dass die Gegend Ihres Hauses nicht für allen Kindern gleichermaßen gut erreichbar ist. Machen Sie sich dazu gerne schon Notizen, um im Testament nichts zu vergessen.

Sobald Sie alles erfasst haben, kennen Sie die ungefähre Höhe Ihres Gesamtvermögens. Falls es in Ihrer Erbfolge Pflichtteile für Ihre Angehörigen gibt, können Sie nun selbst oder mit Hilfe der erbio-Erbfolge-Analyse die Höhe dieser Pflichtteile ausrechnen.

Falls Sie Angehörige mit einem Anspruch auf Pflichtteile nicht als Erben einsetzen möchten, behalten sie deren Pflichtteile gut im Blick! Denn nach Ihrem Tod müssen Ihre Erben die Pflichtteile sofort in bar auszahlen. Achten Sie also darauf, Ihren Erben in diesem Fall mit ausreichend Bargeld oder liquidem Vermögen auszustatten.

Ansonsten müssen Ihre Erben eventuell Gegenstände aus dem Erbe verkaufen, um Pflichtteilsberechtigte auszahlen zu können.

Ein gut strukturiertes Vermögensverzeichnis ist darüber hinaus eine große Hilfe für Ihre Erben oder Ihren Testamentsvollstrecker. Aktualisieren Sie es alle 3 bis 5 Jahre und legen Sie es auffindbar ab. Hinweise dazu finden Sie auch bei der Vorlage zum erbio-Vermögensverzeichnis.

#### 4 Wer soll erben und wer soll ein Vermächtnis bekommen?

Ihre Erben sind Ihre juristischen Nachfolger und Sie benötigen mindestens einen. Grundsätzlich können Sie jede natürliche Person im Testament zum Erben einsetzen, auch mehrere Personen. Sie können auch Firmen, Vereine, Parteien oder Religionsgemeinschaften als Erben einsetzen, jedoch keine Tiere.

Überlegen Sie sich, wer Ihre Erben oder Ihr Alleinerbe sein sollen und damit zu Ihrem juristischen Nachfolger wird. Denken Sie auch über mögliche Ersatzerben nach, falls die Personen, die Sie als Erben einsetzen, das Erbe selber nicht antreten können oder wollen.

In Ihrem Testament ist das Einsetzen der oder des Erben ein unverzichtbarer Bestandteil. Die Bausteine von erbio ermöglichen es Ihnen auch, Ersatzerben zu benennen, die für Ihre Erben nachrücken sollen.

Falls Sie bestimmte Personen oder Organisationen nicht direkt als Erben wünschen, ihnen jedoch Geld oder Gegenständen zukommen lassen möchten, lassen Sie diesen in Ihrem Testament ein Vermächtnis zukommen. Auch dazu finden Sie die entsprechenden Bausteine.

Achten Sie darauf, dass Erbschaften und Vermächtnisse erbschaftssteuerpflichtig sind und es nur für nahe Verwandte höhere Freibeträge gibt. Nicht verwandte Personen erben lediglich 20.000€ steuerfrei (ggf. noch 12.000€ zusätzlich für Hausrat) und versteuern alles über diesen Wert hinaus mit einem Steuersatz von 30-50%. Falls Sie also sehr wertvolle Gegenstände vermachen oder vererben (und auch: verschenken), beachten Sie, dass die Empfänger die entsprechende Erbschaftssteuer in bar aufbringen müssen.

Erbschaften und Schenkungen werden in Deutschland nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) - abgesehen von wenigen Ausnahmen - in gleicher Höhe besteuert.

Mit dem **Erbschaftssteuerrechner** von erbio, können Sie sehr einfach und klar ermitteln, welche Freibeträge für z.B. Ihren Vater, Ihre Tochter, einen Freund etc. gelten und welche Steuern womöglich anfallen werden, falls Sie dieser Person etwas schenken oder vererben.

Beachten Sie auch, dass Firmen und Vereine anders besteuert werden als Privatpersonen. Ein gemeinnütziger Verein kann zum Beispiel bei Erbschaften und Schenkungen komplett steuerbefreit sein, falls er das geerbte oder geschenkte Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke einsetzt.

## 5 Planen Sie die Verwahrung und Auffindbarkeit Ihres Testaments

Machen Sie sich Gedanken darüber, wie Ihr Testament sicher, aber dennoch für Ihre Erben später leicht auffindbar verwahrt werden kann. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Falls Sie schon einen Vorsorgeordner angelegt haben, zum Beispiel für Ihre Vorsorgevollmacht, können Sie das Testament auch dort aufbewahren. Um es vor Blicken zu schützen, können Sie es in einen verschlossenen Briefumschlag legen und so abheften. Sobald Sie ein neues Testament erstellen, vernichten Sie das alte.

Eine andere Möglichkeit ist, das Testament in einen verschlossenen Briefumschlag zu legen und derjenigen Person zur Aufbewahrung übergeben, die Sie am meisten bedacht haben. Diese Person hat ein großes Interesse daran, dass Ihr Testament später auch erfüllt wird.

Falls Sie Ihr Testament nicht zu Hause oder bei einer Vertrauensperson aufbewahren möchten, können Sie es auch zu Ihrem Amtsgericht bringen und dort hinterlegen. So ist es auch vor Zerstörung oder Fälschungen geschützt. Auf diese Weise wird Ihr Testament gleichzeitig auch beim Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer in Berlin registriert. Welches Amtsgericht für Sie zuständig ist, können Sie hier ermitteln: <https://gerichtsstand.net/>

So gehen Sie vor: Sie müssen vorab beim Amtsgericht einen Antrag auf Hinterlegung stellen. Das Antragsformular gibt es oft auf der Internetseite des Gerichts. Sie können den Antrag aber auch im Gericht ausfüllen.



Rufen Sie beim Amtsgericht an und fragen Sie, ob Sie einen Termin benötigen. Nehmen Sie zum Termin Folgendes mit:

- Ihr handschriftliches, unterschriebenes Testament
- Ihren Personalausweis
- Ihre Geburtsurkunde
- 93€ (Die Verwahrungsgebühr beim Amtsgericht kostet einmalig 75€. Die Erfassung im Testamentsregister kostet weitere 18€.)

Im Gericht erhalten Sie für Ihr Testament einen Hinterlegungsschein. Nach Ihrem Tod informiert das Register das Amtsgericht und das wiederum Ihre Erben.

Schließlich können Sie Ihr Testament auch von einem Notar erstellen lassen. Der Notar sorgt auch für die Hinterlegung beim Amtsgericht und die Registrierung im Testamentsregister und informiert die Erben.

Sobald Sie sich anhand der 5 Punkte vorbereitet haben, können Sie anfangen, ihr Testament mit den erbio-Bausteinen zu schreiben.

## Schreiben Sie Ihr Testament

erbio bietet Ihnen Bausteine und Formulierungsbeispiele zu 17 wichtigen Bereichen.

Die 17 Bereiche decken alle Aspekte ab, die Einzeltestamente üblicherweise beinhalten. Auch die Reihenfolge der Bereiche folgt dem üblichen Vorgehen.

Wahrscheinlich wird nicht alles für Sie relevant sein. Gehen Sie die Bereiche und Bausteine in Ruhe durch und kreuzen Sie an, was für Sie in Frage kommt. An diesen Stellen finden Sie Formulierungsbeispiele (*in kursivem Text dargestellt*), die Sie für Ihr handschriftliches Testament nutzen können. Die in **[gelb eingeklammerten]** Teile ersetzen Sie dann durch eigene Angaben.

Schauen Sie sich auch gerne unsere Muster-Testamente an, um eine Vorstellung zu bekommen, wie ein fertiges Testament aussehen kann und welche formalen Kriterien Sie beachten müssen.

Um besser entscheiden zu können, welche Bereiche und Bausteine für Sie die richtigen sind, finden Sie im Folgenden ausführliche Hinweise.

Am besten schreiben Sie sich Ihr Testament am Computer vor.

**Bitte schreiben Sie die gültige Version Ihres Testaments aber immer von Hand und selbst, also in eigener Handschrift!**

## **PFLICHT: ÜBERSCHRIFT**

Geben Sie Ihrem Testament zuerst eine klare Überschrift oder Bezeichnung, die eindeutig ausdrückt, worum es geht. Dazu bieten wir Ihnen vier Varianten, die alle gleichermaßen geeignet sind.

## **PFLICHT: ERBLASSER**

Es ist unerlässlich, dass sie wesentliche Angaben zu sich selbst machen. Schließlich muss eindeutig und ohne Zweifel zu erkennen sein, dass das Testament von Ihnen stammt.

Mindestens sollten Sie angeben:

- Ich, Vorname(n) Nachname(n)
- Geburtsdatum
- Geburtsort

Optional können Sie hier auch schon etwas zu Ihrem Familienstatus aussagen.

Beachten Sie, dass Ihr "gewöhnlicher Aufenthaltsort" die Bundesrepublik Deutschland sein muss, da Sie nur dann nach deutschem Erbrecht beerbt werden. Sie müssen nicht deutscher Staatsbürger sein. Falls Ihr gewöhnlicher Aufenthalt nicht in Deutschland liegt oder Sie im Zweifel sind, empfehlen wir Ihnen, sich von einem Anwalt beraten zu lassen. Falls Ihr gewöhnlicher Aufenthalt von Ihren Erben angezweifelt werden könnte, sollten Sie ihn im Testament klarstellen.

In vielen Ländern, einschließlich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, bestimmt der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes, welches Rechtssystem für die Erbfolge gilt und auch nach welcher Erbschaftssteuer Ihr Nachlass besteuert wird.

Der juristische Begriff "gewöhnlicher Aufenthaltsort" wird in vielen rechtlichen Situationen verwendet, zum Beispiel im Steuerrecht und Familienrecht. Was den



“gewöhnlichen Aufenthaltsort” letztendlich bestimmt, basiert auf einer Gesamtbetrachtung mehrerer und verschiedener Kriterien. Es geht nicht nur darum, wo Sie überwiegend leben, sondern auch um soziale Bindungen, das Zentrum des Lebensinteresses, Ihre Absichten und Lebensumstände, der Kauf einer Immobilie, regelmäßige und längere Aufenthalte oder Registrierungen bei Behörden.

## **EMPFOHLEN: WIDERRUF**

Um sicher zu gehen, dass vom Datum her ältere Versionen Ihres Testaments keine Widersprüche herstellen, sollten Sie alle früheren Versionen widerrufen. Am sichersten ist es, alte Testamente zu vernichten und vollständig durch ein neues zu ersetzen, auch wenn dies ein wenig Schreibaufwand erfordert.

## **OPTIONAL: KOSTENBEGLEICHUNG VORAB**

Um Unklarheiten oder eventuell auch Streit zu vermeiden, können Sie hier festlegen, dass alle oder bestimmte Kosten aus Ihrem Nachlass bezahlt werden müssen und erst dann das Erbe zu verteilen ist. Falls sich zum Beispiel abzeichnet, dass durch eine große Beerdigungsfeier oder umfangreiche Aufgaben eines Testamentsvollstreckers größere Kosten entstehen, ist es empfehlenswert, hier zunächst für die Bezahlung dieser Kosten zu sorgen.

## **OPTIONAL: ERBEINSETZUNG MIT VORERBEN**

In Ihrem Testament müssen Sie mindestens eine Erbin oder einen Erben einsetzen. Über die direkte Erbeinsetzung ohne Vorerben soll es im nächsten Abschnitt gehen.

Alternativ können Sie aber auch einen Vorerben bestimmen, der zunächst das Erbe antritt, und Nacherben, der oder die das Erbe zu einem späteren Zeitpunkt oder unter bestimmten Bedingungen erhält. Die Einsetzung eines Vorerben ist aufwendiger und eher bei komplexen Erbschafts-Situationen sinnvoll.

Falls zum Beispiel der Nacherbe noch minderjährig oder in der Vermögensverwaltung unerfahren ist, kann der Vorerbe das Vermögen bis zur Erreichung einer gewissen Reife oder Altersgrenze des Nacherben betreuen.

Falls Sie den Vorerben ausdrücklich nicht von den Beschränkungen der §§ 2113ff. BGB befreien, darf er nicht uneingeschränkt über das hinterlassende Vermögen verfügen. Ohne Zustimmung des Nacherben darf er zum Beispiel nicht das geerbte Haus verkaufen.

Dies kann dazu beitragen, ein Familienvermögen über einen längeren Zeitraum oder mehrere Generationen zu erhalten. Zu beachten ist, dass das gesamte Vermögen zweimal separat vererbt und damit auch zweimal versteuert wird. Falls Freibeträge überschritten werden, können mehr Erbschaftssteuern anfallen als bei einer direkten Erbeinsetzung.

Der Nacherbfall tritt in der Regel mit dem Tod des Vorerben ein. Sie können jedoch auch bestimmen, dass der Nacherbfall mit der Wiederverheiratung eintritt, damit neu hinzukommende Ehegatten vom Erbe ausgeschlossen bleiben.

## **PFLICHT: ERBEINSETZUNG OHNE VORERBEN**

Falls Sie bereits Vor- und Nacherben bestimmt haben, müssen Sie durch diesen Baustein keine weiteren Erben mehr einsetzen und können ihn überspringen.

Falls nicht, müssen Sie nun Ihre Erben und Erben klar benennen. Mindestens sollten Sie Vor- und Nachnamen angeben, um Zweifel zu vermeiden, können Sie auch das Geburtsdatum angeben. Sagen Sie auch, wer diese Person ist, also zum Beispiel:

*„Ich berufe meine Tochter Julia Meier, geboren am 1.6.1982, und meinen Sohn Moritz Meier, geboren am 10.9.1988 zu meinen alleinigen Vollerben zu gleichen Erbteilen.“*

Sie können auch Vereine, gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften und sonstige Organisationen als Erben bzw. auch als Alleinerben einsetzen. Jedoch können Sie Organisationen auch auf dem Weg eines Vermächtnisses (mehr dazu folgt in einem späteren Baustein) etwas aus Ihrem Nachlass zukommen lassen. Falls zum Beispiel Ihre Kinder erben und zusätzlich eine Organisation, kann dies eine komplizierte Erbengemeinschaft bilden, die nur schwer und langsam zu einvernehmlichen Entscheidungen kommt.

Falls Sie mehr als eine Person (oder zusätzlich auch Organisationen) zu Ihren Erben bestimmen, bilden diese nach Ihrem Tod automatisch eine Erbengemeinschaft. Ihr Nachlass geht dann zunächst auf alle Miterben zu gleichen Teilen über. Das bedeutet: bei drei Erben gehören jedem 33,33% von jedem Bestandteil Ihres Nachlasses. Die drei Erben können nur gemeinsam entscheiden, wie alles zu dann genau zu verteilen ist. Das ist bei Immobilien und Gegenständen nicht einfach und führt oft zu großen Interessenkonflikten.

Durch eine Teilungsanordnung und Verfügungen können Sie das Streitrisiko senken.

## OPTIONAL: TEILUNGSANORDNUNG

Falls sich durch Ihr Testament eine Erbengemeinschaft bilden wird, können Sie Streit durch eine Teilungsanordnung und im Weiteren auch durch Vermächnisse vorbeugen. Auf diesem Weg verpflichten Sie Ihre Erbeninnen und Erben, den Nachlass so aufzuteilen, wie Sie es bestimmen.

Hierbei können Sie Prozentwerte (achten Sie darauf, immer auf 100% zu kommen) zuweisen oder reale Beträge und Vermögensgegenstände. Sie können auch beides kombinieren, indem Sie zunächst die Prozentwerte festlegen und anschließend Vermögensgegenstände zuweisen - achten Sie dann nur darauf, dass die Prozentwerte nicht durch den Wert zugewiesener Objekte überschritten werden.

Die Formulierung **“in Anrechnung auf den Erbteil“** bedeutet, dass diese Zuweisung (zum Beispiel ein bestimmtes Wertpapierdepot) auf die Gesamthöhe des regulären Erbteils angerechnet werden soll. Falls zum Beispiel der Erbteil Ihres Sohnes 200.000€ beträgt und sie ihm ein Wertpapierdepot für 20.000€ aus Ihrem Nachlass über eine Teilungsanordnung zukommen lassen, beträgt sein restlicher Erbteil noch 180.000€.

Falls dieses Wertpapierdepot jedoch über die Jahre bis zum Antritt der Erbschaft auf einen Wert von 50.000€ gewachsen ist, beträgt sein restlicher Erbteil noch 150.000€. Und falls alleine dieses Depot den Wert seines Erbteils übersteigt, muss er die anderen Erben entsprechend ausgleichen.

Falls die Bewertung schwieriger ist, zum Beispiel bei Oldtimern oder Schmuck, können Bewertungsfragen zu Streit und zusätzlichen Kosten für die Neubewertung führen. Lesen Sie dazu auch den Bereich **“Vorausvermächtnis“**.

Alles, was nicht eindeutig in der Teilungsanordnung oder in Vermächtnissen zugewiesen wird, gehört der Erbengemeinschaft gemeinschaftlich - ggf. nach der prozentualen Verteilung, die Sie getroffen haben.

Behalten Sie auch mögliche Pflichtteile immer im Blick! Falls Ihre Erben pflichtteilsberechtigt sind, dürfen diese Pflichtteile nicht durch die Teilungsanordnung unterschritten werden. Hat Ihr Sohn zum Beispiel einen Pflichtteil von 25% der Erbschaft, können Sie seinen Erbteil nicht ohne Weiteres durch die Teilungsanordnung auf 20% senken.

Schauen Sie sich dazu auch den Bereich "Enterbung / Entzug Pflichtteil" an.

## **OPTIONAL: VORAUSVERMÄCHTNIS**

Falls sich eine Erbengemeinschaft ergeben wird, möchten Sie vielleicht eine Erbin oder einen Erben besonders begünstigen und ein wenig besser stellen als die übrigen. Dies können Sie nicht nur durch eine Teilungsanordnung tun, sondern alternativ oder zusätzlich mit einem Vorausvermächtnis.

Mit einem Vorausvermächtnis können Sie einem Erben über den Anteil am Nachlass hinaus zusätzlich ein Vermächtnis zukommen lassen.

Diese Person ist dann gleichzeitig Erbe und Vermächtnisnehmer. Zusätzlich zum Erbanteil erhält dieser Erbe noch weitere Teile Ihres Vermögens, die nicht auf den Erbteil angerechnet werden. Dadurch können Streitigkeiten um unklare Bewertungen vermieden werden.

## **OPTIONAL: VERMÄCHTNIS**

Möglicherweise möchten Sie bestimmten Personen oder Organisationen aus Ihrem Nachlass etwas zukommen lassen. Jedoch möchten Sie nicht, dass diese Person oder Organisation auch Erbe bzw. Teil der Erbengemeinschaft wird.

In diesem Fall können Sie in Ihrem Testament über ein Vermächtnis bestimmen, was diese Person oder Organisation aus Ihrem Nachlass erhalten soll, ohne gleichzeitig auch Erbe zu werden.

Vermächtnisse können vielfältiger Art sein: Geldbeträge, wertvolle Gegenstände, Immobilien, Ansprüche aus Tantiemen oder Darlehen etc.

Bedenken Sie: Auch Vermächtnisse unterliegen der Erbschaftssteuer. Falls Sie zum Beispiel einer nicht verwandten Person, mit geringen Erbschaftssteuer-Steuerfreibeträgen, eine wertvolle Immobilie vermachen, wird diese Person hohe Erbschaftssteuern in Bar aufbringen müssen.

Nach Ihrem Tod können Vermächtnisnehmer das Vermächtnis von Ihren Erben einfordern und Ihre Erben sind verpflichtet, dies zu erfüllen. Vermächtnisnehmer können beliebige Personen und Organisationen werden, auch noch nicht gezeugte und ungeborene Kinder.

## **OPTIONAL: AUFLAGEN FÜR ERBEN UND VERMÄCHTNISNEHMER**

Vielleicht haben Sie bestimmte Wünsche an Ihre Erben und Vermächtnisnehmer, die sie nach Ihrem Tod erfüllen sollen. Solche Wünsche können Sie in Ihrem Testament durch Auflagen festlegen.

Übliche Beispiele für Auflagen sind:

- für die Pflege des überlebenden Ehepartners oder eines Elternteils zu sorgen
- für den Unterhalt einer bestimmten Person zu sorgen, beispielsweise für ein behindertes Kind des Erblassers
- einen Teil des Nachlasses an eine wohltätige Organisation zu spenden
- bestimmte familiäre Gegenstände oder Immobilien nicht zu verkaufen
- Ihre Grabpflege
- die Versorgung von Haustieren über Ihren Tod hinaus
- etc.

Die Auflagen sind für die Erben und Vermächtnisnehmer verbindlich. Falls sie die Auflagen nicht erfüllen wollen, müssen sie das Erbe oder das zugedachte Vermächtnis ausschlagen. Erben erhalten dann nur den Pflichtteil, falls ihnen einer zusteht.

Die Nichterfüllung einer Auflage kann auch dazu führen, dass andere berechnigte Erben oder der Testamentsvollstrecker das Erbe oder Vermächtnis zurückfordert. Deshalb ist es wichtig, dass solche Auflagen klar und eindeutig formuliert werden, um spätere Missverständnisse oder Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Denken Sie bei Auflagen daran, ob Ihre Erben und Vermächtnisnehmer sie tatsächlich erfüllen können. Denn dass sie davon befreit werden können oder die

Auflagen nicht erfüllen müssen, ist nur unter bestimmten Umständen möglich, zum Beispiel:

1. **Unmöglichkeit der Erfüllung:** Wenn die Erfüllung der Auflage objektiv unmöglich wird, etwa weil die Bedingungen der Auflage nicht mehr erfüllt werden können oder der zu vererbende Gegenstand nicht mehr existiert, sind die Erben bzw. Vermächtnisnehmer von der Pflicht zur Erfüllung der Auflage befreit.
2. **Sittenwidrigkeit oder Gesetzeswidrigkeit:** Auflagen, die sittenwidrig oder gesetzeswidrig sind, sind nicht bindend. Dies gilt zum Beispiel für Auflagen, die den Erben oder Vermächtnisnehmer zu einem rechtswidrigen Verhalten verpflichten oder die gegen die guten Sitten verstoßen. Es kann auch passieren, dass es nach Ihrem Tod neue Vorschriften gibt, welche die Erfüllung der Aufgabe dann rechtlich unmöglich machen. Auch in diesem Fall würde die Auflage nicht mehr bindend sein.
3. **Verzicht des Begünstigten:** Wenn die Person, die durch die Auflage einen Vorteil erlangen würde (zum Beispiel der Empfänger einer Spende), auf die Erfüllung der Auflage verzichtet, sind Erben und Vermächtnisnehmer nicht mehr zur Erfüllung verpflichtet.
4. **Anfechtung des Testaments:** Wenn das Testament, das die Auflage enthält, erfolgreich angefochten wird, etwa aufgrund von Testierunfähigkeit des Erblassers, dann ist auch die Auflage nicht bindend.

## OPTIONAL: TESTAMENTSFULLSTRECKUNG

In einer umfangreichen Erbschafts-Situation mit mehreren Beteiligten in einer Erbengemeinschaft, kann die gesamte Nachlassregelung aufwendig sein und Streit verursachen. Möglicherweise wird mit Ihrem Nachlass nicht so umgegangen, wie sie es sich gewünscht hätten.

Um die Nachlassregelung effizient durchzuführen und um für die Einhaltung Ihres Willens zu sorgen, können Sie im Testament einen Testamentsvollstrecker benennen. Jede beliebige Person kann Testamentsvollstrecker werden. Da dieses Amt jedoch anspruchsvoll ist und rechtliche und wirtschaftliche Kompetenz benötigt, sollten Sie vorher abklären, ob Ihre Wunschperson dazu bereit und in der Lage ist. Oft sind Anwältinnen, Steuerberater und Notarinnen für diese Aufgaben gut qualifiziert.



Nach Ihrem Tod ist der Testamentsvollstrecker Ihr Erfüllungsinstrument und hat weitreichende Möglichkeiten. Ihre Erben erhalten solange nichts, bis der Testamentsvollstrecker ihnen den entsprechenden Anteil zuweist. Er überwacht auch die Einhaltung von Auflagen und verteilt Vermächtnisse. Bei Verstößen, ist es die Pflicht des Testamentsvollstreckers, Sanktionen zu ergreifen bis hin zu Rückforderungen.

Da einmal eingesetzte Testamentsvollstrecker nur schwer abzusetzen sind und nahezu uneingeschränkt über den Nachlass verfügen können, sollte dieses Amt nur einer absolut vertrauenswürdigen Person zugedacht werden. Empfehlenswert ist es, wenn der Testamentsvollstrecker jünger ist als sie, über die entsprechende Fachkenntnis und Autorität verfügt und nicht zu den Erben gehört.

Regeln Sie im Testament auch unmissverständlich fest, wo die Befugnisse des Testamentsvollstreckers enden. Zum Beispiel ist es sinnvoll, im Testament anzuweisen, dass sämtliche Erträge aus Ihrem Nachlass nur Ihren Erben zufließen, nicht aber dem Testamentsvollstrecker.

Machen Sie außerdem klare Angaben zur angemessenen Vergütung. Bei größeren Vermögen, deren Bewertung nicht unkompliziert ist, empfehlen sich feste Sätze und keine Vergütung, die sich prozentual am Nachlasswert orientiert.

## **OPTIONAL: DIGITALER NACHLASS**

Der Digitale Nachlass bezeichnet Ihre Rechtsbeziehungen im Internet, in Online-Diensten und Apps sowie das Recht an der Nutzung Ihrer Daten und Dateien (z.B. Fotos und Schriftstücke auf Rechnern, Festplatten und in Cloud-Diensten).

Detaillierte Informationen zu dem Thema sowie eine Vorlage für ein umfangreiches Verzeichnis der Zugangsdaten und Tipps zur sicheren Aufbewahrung finden Sie bei erbio an entsprechender Stelle.

Nachfolger Ihrer Online-Rechtsbeziehungen sowie neue Eigentümer der Daten sind Ihre Erben. Um die Abwicklung jedoch zu erleichtern und ihre Wünsche zu erfüllen, ist es ratsam, damit eine bestimmte Person zu beauftragen.

Dies kann diejenige Person sein, die Sie auch schon im Rahmen der Vorsorgevollmacht mit solchen Aufgaben betraut haben.

Falls Sie im Testament auch bereits einen Testamentsvollstrecker benannt haben, ist es sinnvoll, ihm zur Erleichterung seiner Aufgaben und zur effizienten Abwicklung auch Ihren Digitalen Nachlass anzuvertrauen.

Falls Sie keinen generellen Testamentsvollstrecker benennen möchten, können Sie einen nur für die Abwicklung Ihres Digitalen Nachlasses bestellen. Es ist ratsam, Bankkonten und Depots mit Online-Zugang davon auszunehmen und ihn dazu zu verpflichten, solche Zugangsdaten unverzüglich an die Erben zu übergeben.

Da Ihr Digitaler Nachlass zur Erbmasse gehört, können Sie ihn auch ohne jegliche Testamentsvollstreckung an Ihre Erben übergeben. Sie helfen Ihren Erben jedoch enorm, durch eine aktuelle und saubere Erfassung, durch das Erklären Ihrer Wünsche und indem Sie ihnen die Zugangsdaten unkompliziert zugänglich machen. Auch dazu finden Sie mehrere Möglichkeiten und viele Informationen bei erbio im Bereich Digitaler Nachlass.

## **OPTIONAL: VORMUNDSCHAFT**

Wenn ein Erblasser ein nicht volljähriges Kind als Erben einsetzt, wird die Verwaltung des Erbes des Kindes grundsätzlich durch die gesetzlichen Vertreter, in der Regel also die Eltern, übernommen. Nur für bestimmte Arten von Geschäften, die das Vermögen des Kindes betreffen, benötigen die Eltern die Genehmigung des Familiengerichts. Dazu gehören unter anderem den Verkauf von Grundstücken oder die Verfügung über größere Geldbeträge.

Wird ein minderjähriges Kind zum Vollwaisen, wird ihm bis zum 18. Geburtstag vom Gericht ein Vormund zur Seite gestellt. In Ihrem Testament können Sie dafür diejenigen Personen benennen, die Sie bzw. Ihr Kind sich dafür wünschen würden, da sie diese Aufgabe am besten erfüllen könnte. Sie können auch ausdrücken, wer auf keinen Fall Vormund werden sollte.

Falls die Eltern, zum Beispiel nach einer Scheidung, unterschiedliche Personen als Vormund im Testament benannt haben, dann gilt die Entscheidung des zuletzt verstorbenen Elternteils.

Das Gericht muss sich weitgehend an diese Entscheidung halten und kann z.B. nur einen neuen Vormund benennen, sollte der Benannte selbst unter Betreuung stehen und zur Vormundschaft in keiner Weise geeignet sein. Auch das Kind selbst kann ab dem 14. Lebensjahr den Vormund ablehnen. Das Gericht muss dann eine andere Person bestellen.

Vormund und Testamentsvollstrecker müssen nicht die selben Personen sein. Es ist sogar ratsam, beide Aufgaben unterschiedlichen Personen zuzuordnen, die wechselseitig Kontrolle ausüben.

## OPTIONAL: ENTERBUNG / ENTZUG PFLICHTTEIL

Falls es in Ihrer gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben gibt, denen Sie am liebsten nichts zukommen lassen möchten, können Sie diese Person im Testament für enterbt erklären. Nutzen Sie dafür den entsprechenden Baustein.

Theoretisch ist es auch möglich, unerwünschte gesetzliche Erben im Testament einfach nicht als Erben zu benennen. Dies könnte jedoch missverstanden werden. Zum Beispiel könnte die entsprechende, nicht als Erbe benannte Person behaupten, als Ersatzerbe gemeint gewesen zu sein. Sicherer ist es, wenn Sie unmissverständlich darstellen, welche gesetzlichen Erben Sie enterben bzw. von der Erbfolge ausschließen.

Machen Sie außerdem klar, ob Sie auch die Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel etc.) der enterbten Person von Ihrer Erbfolge ausschließen möchten, zum Beispiel wenn Sie nach jahrelangem Streit zu Ihrem Sohn auch keinerlei Beziehung zu dessen Kindern haben und statt dessen lieber Ihre anderen Kinder begünstigen möchten.

Falls Sie die Abkömmlinge der enterbten Person nicht von der Erbfolge ausschließen möchten, können Sie wie in dem folgenden Beispiel vorgehen:

**Beispiel:** Sie haben einen noch lebenden Sohn namens Johannes Meier. Johannes hat zwei Kinder, Anna und Fritz. Sie möchten Ihren Sohn Johannes aus persönlichen Gründen von der Erbfolge ausschließen, jedoch nicht Ihre Enkelkinder Anna und Fritz, zu denen Sie in gutem Kontakt sind:

- Im Testament setzen Sie (ggf. neben anderen Erben) Ihre Enkel Anna und Fritz als Ihre Erben ein.
- Im selben Testament enterben Sie Johannes und schließen seine Abkömmlinge von der Erbfolge aus, jedoch ausdrücklich nicht Anna und Fritz (somit ist sichergestellt, dass diese beiden Enkel erben, nicht jedoch weitere Kinder von Johannes, die er vielleicht noch haben wird).

Formulierungsbeispiel:

...

*Ich berufe meine Tochter Josefine Meier geboren am 10.2.1969, meine Enkelin Anna Meier, geboren am 1.5.1999 sowie meinen Enkel Fritz Meier, geboren am 3.8.2001 zu meinen alleinigen Vollerben und zu gleichen Erbteilen.*

...

*Ich enterbe hiermit meinen Sohn Johannes Meier, geboren am 13.4.1971. Er soll aus meinem Nachlass möglichst nichts erhalten. Der Ausschluss von der Erbfolge erstreckt sich auch auf die Abkömmlinge von Johannes Meier. Ausgenommen davon sind nur seine beiden Kinder bzw. meine Enkelkinder Josefine Meier und Fritz Meier, die ich in diesem Testament auch als Erben eingesetzt habe.*

...

Damit würden Sie Ihren Sohn um eine Generation "überspringen".

**Wichtig:** Gesetzlichen Erben, die Sie enterben, steht dennoch der Pflichtteil zu. Der Pflichtteil beträgt 50% des gesetzlichen Erbteils.

Mit der erbio-Erbfolgeanalyse können Sie sich schnell darüber vergewissern, wer Ihre gesetzlichen Erben sind, ob ihnen ein Pflichtteil zusteht und wie hoch dieser etwa ausfallen wird.

Anhand des Beispiels oben könnte sich folgende Situation ergeben:

- Sie sind unverheiratet und haben lediglich zwei gesetzliche Erben, Ihre Tochter Josefine und Ihren Sohn Johannes.
- Ihr gesamter Nachlass beträgt 600.000€.
- Nach der gesetzlichen Erbfolge, würden Ihre Tochter und Ihr Sohn jeweils 50%, also 300.000€ erben.
- Sie haben Johannes enterbt und statt dessen seine Kinder Anna und Fritz sowie Ihre Tochter Josefine als drei gleichberechtigte Erben eingesetzt.
- Ihrem Sohn steht noch der Pflichtteil zu, der die Hälfte seines gesetzlichen Erbtes beträgt, also: 150.000€
- Die restlichen 450.000€ teilen sich Josefine, Anna und Fritz zu gleichen Teilen, also ebenfalls 150.000€ für jeden.
- Falls Sie Ihre Tochter etwas besser stellen möchten als Ihre Enkel, können Sie dies in einer Teilungsanordnung tun und ihr zum Beispiel 250.000€ zuteilen und Ihren beiden Enkelkindern jeweils 100.000€

Pflichtteile, aber auch Erbschaftssteuern und ggf. auch Geld-Vermächtnisse müssen Ihre Erben in bar entrichten. Falls es machbar ist, stattdessen Sie Ihre tatsächlichen

Erben so aus, dass sie die Pflichtteile auch auszahlen können, ohne z.B. eine Immobilie verkaufen zu müssen.

Den Pflichtteil können Sie Ihren gesetzlichen Erben nur in Ausnahmefällen entziehen, zum Beispiel wenn sie schwere Straftaten begangen haben. Einen solchen Pflichtteilsentzug müssen Sie im Testament klar festlegen und genau begründen.

Falls Sie Ihr Vermögen über Ihre Kinder hinaus auch für Ihre Enkel bewahren möchten, können Sie Ihre eigenen Kinder nur als Vorerben einsetzen, so dass sie über den Nachlass (inklusive des Pflichtteils) nicht mehr frei verfügen können. Oder sie versehen Ihre Erben mit entsprechenden Auflagen, den Nachlass zu bewahren - und zur Aufsicht darüber setzen Sie einen Testamentsvollstrecker ein.

## **OPTIONAL: SCHIEDSKLAUSEL**

Eine weitere Möglichkeit, Streit unter Ihren Erben zu vermeiden und neutrale, verbindliche Entscheidungen zu herzustellen, ist die Einsetzung eines Schiedsrichters und Schiedsgutachter.

Während der Testamentsvollstrecker von Anfang an die Verteilung des Nachlasses übernimmt und überwacht, tritt der Schiedsrichter bzw. Schiedsgutachter nur bei Konflikten in Aktion. Anstelle eines Gerichtsverfahrens, wird im Streit durch den Schiedsrichter in einem Schiedsverfahren entschieden. Das Schiedsurteil ist für die streitenden Parteien verbindlich.

Dies hat mehrere Vorteile:

- Schiedsverfahren können schneller als reguläre Gerichtsverfahren abgewickelt werden.
- Schiedsverfahren sind nicht öffentlich und schützen damit die Privatsphäre der Beteiligten.
- Der von Ihnen gewählte Schiedsrichter ist idealerweise Experte in solchen Fragen, was zu fundierteren Entscheidungen führt, als wenn Ihre Erben den Streit untereinander austragen.

Der von Ihnen eingesetzte Schiedsrichter kann gleichzeitig auch Schiedsgutachter sein, um die Bewertung von Vermögenswerten zu klären oder bestimmte Details zu interpretieren. Dafür kann er Gutachten in Auftrag geben und Sachverständige hinzuziehen, die aus der Erbmasse zu bezahlen sind.

## **PFLICHT: PERSÖNLICHE UNTERSCHRIFT MIT ORT UND DATUM**

Ihre eigenhändige Unterschrift mit Ort und Datum muss unter Ihrem Testament stehen. Falls Ihr Testament mehrere Seiten umfasst, nummerieren Sie die Seiten (z.B. im Format: 1 von 5, 2 von 5, 3 von 5 ...) und signieren Sie jede Seite unten rechts.

**Sobald Sie einen Entwurf für Ihr Testament erstellt haben, der Sie zufrieden stellt, überprüfen Sie ihn anhand der erbio-Checkliste und der Beispiele.**